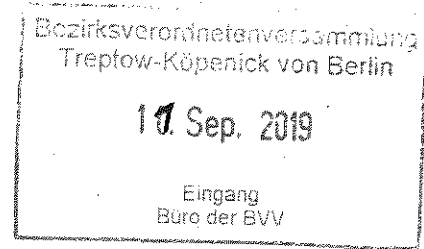


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über

Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0919 vom 09.08.2019
des Bezirksverordneten Alexander Bertram - AfD**

Betr: Fennstr. 31 / Michael-Brückner-Str. 13-14

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer ist Eigentümer des Grundstücks Fennstr. 31 / Michael-Brückner-Str. 13-14?
2. Für welche Zwecke wird das Grundstück nach Kenntnis des Bezirksamtes genutzt?
3. Welche Gewerbe sind im Einzelnen auf dem Grundstück angemeldet?
4. Warum ist die Klingelanlage mit 40 Wohneinheiten nicht beschildert?
5. In wie vielen Fällen war das Bezirksamt (insbesondere Jugendamt, Ordnungsamt, Gewerbeamt, Gesundheitsamt, Schulamt beziehungsweise Schulaufsicht) das Objekt betreffend in den Jahren 2018 und 2019 tätig?
6. Wie bewertet das Bezirksamt die Situation in dem Objekt und im unmittelbaren Umfeld?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Eigentümer ist eine private GmbH mit Sitz in Berlin.

Zu 2.

Im Haus der Fennstraße 31 gibt es eine ASOG-Unterbringung. Die Zuweisung der Familien in die Unterbringung erfolgt somit berlinweit über die Soziale Wohnhilfe. Die Zuständigkeit der Jugendämter richtet sich hier entsprechend berlinweit nach der Geburtsdatenregelung (analog AV ZustSoz).

Zu 3.

Der Gebäudekomplex (Fennstraße 31/ Michael-Brückner-Str. 13/14) liegt auf einem Flurstück. Unter der Anschrift Fennstraße 31 sind folgende Gewerbe gemeldet:

- Wohnheim für Monteure/ Monteurinnen
- Holz- u. Bautenschutz, Zelt- u. Bühnenbau
- zwei Malerbetriebe
- Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und andere Personen, gewerbliche Zimmervermietung
- 3. Welt-Handel Import und Vertrieb von Waren aus Entwicklungsprojekten in Indien Nepal und den Philippinen auf einer "Nicht Profit Basis" mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen

In der Michael-Brückner-Straße 13 sind 6 Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet. Über die Michael-Brückner-Straße 14 liegen beim Ordnungsamt weder melde- noch gewerberechtigten Auskünfte vor.

Zu 4.

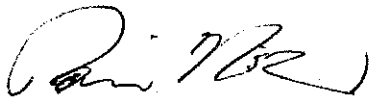
In Deutschland gibt es keine Rechtsnorm die eine Beschilderung der Klingel vorschreibt. Insofern handelt es sich um einen privaten Regelungsbereich.

Zu 5.

Der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamtes (OA) war am 05.08.2019 wegen illegalen Müllablagerungen vor Ort. Die Abteilung für Jugend und Soziales teilte mit, dass im angegebenen Zeitraum durch das Amt für Soziales eine Begehung der Fennstraße 31 stattfand. Das Gesundheitsamt teilte ebenfalls mit, dass an dieser Adresse bisher kein Einsatz gemäß seinen Aufgaben hatte.

Zu 6.

Es liegen keine planungsrechtlich oder bauordnungsrechtlich relevanten Zustände vor. Dem OA ist die Örtlichkeit bekannt. Allein in diesem Jahr wurden bislang über 30 Meldungen zu illegalen Müllablagerungen an die Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des OA herangetragen. Es geht meistens um Müll auf dem Gehweg, der dann durch die BSR entfernt wurde. Aus den Beschwerden geht hervor, dass der Müll von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses stammen soll. Der AOD wurde um entsprechende Kontrollen gebeten. Je nach Prüfungsergebnis wird die ZAB dann ggf. den Eigentümer bzw. die Eigentümerin des o.g. Grundstücks über die Beschwerdelage informieren.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0919	haben
------------------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	2	0,50	23,76 €
	gehobenen Dienst	8	6,00	359,04 €
	höherer Dienst	4	2,50	196,70 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten, ...)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

579,50

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

607,50 €